<u>Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel</u> <u>vom 16.06.2021</u>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 71 der Gewerbeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.06.2021 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen oder der von der Stadt besonders zur Verfügung gestellten Plätze und Straßen zum Verkauf von Waren, zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen sind Gebühren (Marktgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Reinigung der Plätze, die Anweisung der Stände und die Ausübung der Marktaufsicht wird keine besondere Gebühr erhoben.
- (3) Die Marktgebühren sind für die festgesetzten Markt- oder Veranstaltungstage zu entrichten, nicht für die Tage, die normalerweise zum Auf- und Abbau der Stände, der Zelte und der sonstigen Einrichtungen dienen.
- (4) Erfolgt jedoch nach Beendigung der Märkte oder Veranstaltungen die Räumung des Platzes nicht innerhalb der vom Ordnungsamt der Stadt bestimmten Frist, so sind für jeden angefangenen Tag des Verzuges das 1 ½-fache der Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung entstanden und fällig.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist die Benutzerin/der Benutzer der Standfläche verpflichtet.
- (2) Wer durch andere Personen eine Standfläche in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Marktgebühren dieser Personen. Ebenso haftet die Eigentümerin/der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten der Stadt richtige und vollständige Angaben zu machen, auf Verlangen die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren betrieblichen Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 3 Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Marktgebühren werden nach dem dieser Marktgebührensatzung beigefügten Tarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Berechnung der Marktgebühren wird zugrunde gelegt
 - (a) die Größe der beanspruchten Nutzfläche in qm,
 - (b) die Dauer der Nutzung der Standfläche.
- (3) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden angefangene Tage voll berechnet.

§ 4 Auslagen

Auslagen sind neben den Marktgebühren gesondert zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung eines Platzes, bei Jahrmärkten und sonstigen ähnlichen Veranstaltungen mit der Platzzusage.
- (2) Die Marktgebühren werden bei Wochenmärkten mit der Platzeinnahme fällig, bei Jahrmärkten mit der endgültigen Platzverteilung.
- (3) Die Marktgebühren sind an die von der Stadt zu bezeichnender Stelle zu überweisen oder an die mit der Erhebung beauftragten Person in bar gegen Quittung zu entrichten. Bis zur Beendigung der Standbenutzung sind die Quittungen und Platzzuweisungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Nichtzahlung der Marktgebühren hat die sofortige Verweisung vom Platz zur Folge.
- (5) Die Stadt kann bei Jahrmärkten oder Veranstaltungen außerhalb der Märkte von Unternehmern größerer Betriebe angemessene Vorauszahlungen auf die Marktgebühren verlangen. Eine Zurückzahlung erfolgt nur, wenn zwingende Gründe den Unternehmern die Beschickung des Jahrmarktes oder der anderweitigen Veranstaltungen unmöglich machten.
- (6) Die Marktgebühren und Auslagen sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6 Härtefälle

- (1) In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise auf Antrag erlassen werden, wenn die Stadt Brunsbüttel an der Durchführung einer Veranstaltung ein erhebliches Interesse hat, welchem ohne den Erlass nicht oder nicht in notwendigem Umfang entsprochen werden könnte.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

8 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Marktgebühren und den Auslagen dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

ξ9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- Mit dem gleichen Tage tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel vom (2)19.12.2007 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 17.10.2023

Bürgermeister

Anhang

Tarif der Stadt Brunsbüttel für die Erhebung von Marktgebühren (Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel vom 16.06.2021)

A) Die Marktgebühren gemäß der Marktgebührensatzung betragen pro angefangenen Tag

I) auf Wochenmärkten:

pro Quadratmeter Nutzfläche inkl. Fahrzeuge 0,30 € Mindestgebühr 5,00 €

II) auf Jahrmärkten und anderen Märkten:

pro Quadratmeter Nutzfläche inkl. Fahrzeuge 1,00 € Mindestgebühr 15,00 €

B) Der Strom wird direkt mit dem Versorger nach Verbrauch abgerechnet.